

## Corona-Epidemie: Betreibungsämter und Justiz weitgehend stillgelegt – Sozialversicherung ausgebaut

Der Bundesrat hat für das ganze Land einen Rechtsstillstand angeordnet. Vom 19. März 2020 bis zum 4. April 2020 können keine Betreibungsurkunden zugestellt werden. Da danach gleich die Betreibungsferien wegen Ostern einsetzen, dauert die Schonfrist bis zum 19. April 2020. Betreibungen können weder eingeleitet noch vorangetrieben werden. Der Bundesrat hat auch sämtliche gesetzlichen und behördlichen Fristen ausgesetzt. Gerichtstermine finden im Kanton Bern nach der Intervention des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts nur noch ausnahmsweise statt. Ausweisungen aus Wohnungen werden keine vollzogen. Der Bundesrat will die Lohnabhängigen und die Selbständigen vor Erwerbsausfall schützen: Selbständige, die wegen der Massnahmen ihre Betriebe haben schliessen müssen, erhalten Taggelder; die Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden ausgebaut und es werden Taggelder für jene Lohnabhängigen und Selbständigen einführt, die zu Hause Kinder betreuen müssen.

### 1 Rechtsstillstand und Betreibungsferien im Betreibungsrecht

#### 1.1 Grundsätzlich keine Einleitung und keine Weiterführung von Betreibungen

Während des *Rechtsstillstandes* vom 19. März 2020 bis zum 4. April 2020 können keine Zahlungsbefehle zugestellt werden. Das gleiche gilt für alle anderen Urkunden, welche die Betreibung vorantreiben: Pfändungsankündigungen, Rechtsöffnungsentscheide, Konkursöffnungen usw. Zulässig bleiben einzig Arreste und «unaufschiebbare Massnahmen zur Erhaltung von Vermögensgegenständen» (Art. 56 SchKG). Hier geht es um die Sicherung der Vermögenssubstanz im Interesse der Gläubiger.

Es ist nicht einfach, die verbotenen Handlungen von den zulässigen abzugrenzen. «Eine Betreibungshandlung im Sinne von Art. 56 SchKG liegt nur vor, wenn eine Amtshandlung der hierfür zuständigen Behörde den Betreibenden seinem Ziel näher bringt und in die Rechtsstellung des Betriebenen eingreift» (BGE 121 III 91). In der nachfolgenden Tabelle werden die wichtigsten Fälle aufgeführt. Der heutige landesweite Rechtsstillstand ist der erste seit über 100 Jahren. Viele Fragen werden allenfalls die Gerichtspraxis zu klären haben. Die nachfolgende Tabelle ist mit Vorsicht zu geniessen.<sup>1</sup>

Während des Rechtsstillstands sind folgende Handlungen unzulässig, bzw. unwirksam:

- die Zustellung des Zahlungsbefehls
- die Rechtsöffnung
- die Zustellung der Pfändungsankündigung
- der Pfändungsvollzug
- die Zustellung der Pfändungsurkunde
- die Verwertung

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Text stützt sich weitgehend auf das [Stichwort «Betreibungsferien und Rechtsstillstand»](#)

- die Zustellung der Konkursandrohung
- die Vorladung vor den Konkursrichter
- die Konkurseröffnung

Folgende Handlungen können trotz Rechtsstillstand mit sofortiger Wirkung vorgenommen werden:

- Entgegennahme des Betreibungsbegehrens
- Ausstellung des Zahlungsbefehls
- Rechtsvorschlag erheben
- Urteil nach Anerkennungsklage oder nach Aberkennungsklage
- Entscheid über das Gesuch um Einstellung oder Aufhebung der Betreuung (umstritten)
- Urteil über eine Feststellungsklage
- Ausnahmsweise: Pfändungsvollzug, wenn der Schuldner Vermögensstücke verschwinden lassen will
- Ausnahmsweise: Zustellung der Betreuungsurkunde. Wenn die betriebene Person immer wieder die Zustellung einer Betreuungsurkunde vereitelt und auch die Polizei mehrere vergebliche Zustellversuche unternommen hat.
- Entscheid der Aufsichtsbehörde über eine Beschwerde
- Pfändungsanzeige an Dritte (z.B. Anzeige der Lohnpfändung)
- Ausstellung des Verlustscheins
- Arrestbefehl
- Arrestvollzug
- Mitteilung des Konkursentscheides
- Handlungen nach Konkurseröffnung
- Aufnahme des Güterverzeichnisses
- Wechselbetreuung

Es gibt auch Gerichtsentscheide, welche als betreibungsrechtliche Handlungen angeschaut werden, zum Beispiel der Rechtsöffnungsentscheid und die Konkurseröffnung.

## **1.2 Zustellung bei Rechtsstillstand «nichtig», während der Betreibungsferien bloss «unwirksam»?**

Wird ein Zahlungsbefehl trotz dem laufenden Rechtsstillstand wegen der Coronavirus-Epidemie zugestellt, so ist diese Betreibungshandlung nichtig. Die bisherige Lehre sieht allgemein bei Zustellung einer Betreuungsurkunde trotz einem Rechtsstillstand, der gestützt auf Art. 62 SchKG angeordnet worden ist, die Nichtigkeit vor. Eine nichtige Verfügung ist ungültig. Sie entfaltet keine Wirkungen.

Ab dem 5. April 2020 bis zum 19. April 2020 dauern dann die sogenannten *Betreibungsferien* (sieben Tage vor und nach Ostern). Die Zustellung von Betreuungsurkunden während der Betreibungsferien löst nach der bisherigen Praxis keine Nichtigkeit aus, sie ist nicht einmal anfechtbar. Die Zustellung ist bloss «unwirksam». Die Zustellung wird nach der bisherigen Praxis des Bundesgerichts einfach erst nach Ablauf der Ferien wirksam.

Dass die Zustellung eines Zahlungsbefehls vor dem 5. April nichtig sein soll und nachher nicht einmal mehr anfechtbar, sondern bloss unwirksam, erscheint als paradox. Die Lehre hat sich bisher natürlich nicht mit der Frage befassen können, ob die Zustellung auch dann unterschiedliche Wirkungen haben

soll, wenn der Rechtsstillstand nahtlos in Betreibungsferien übergeht. Es könnte sehr wohl sein, dass die Gerichtspraxis später feststellt, dass die Zustellung während der Oster-Betreibungsferien nichtig ist, vor allem wenn die Coronavirus-Epidemie noch andauern sollte.

Um unnötige Rechtsstreite und Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Fristenlauf zu vermeiden, raten wir dazu, wenn möglich sofort nach Erhalt Rechtsvorschlag zu erheben – am einfachsten gegenüber der zustellenden Person. Wenn die Praxis daran festhält, dass die Zustellung während der Betreibungsferien unwirksam ist, muss spätestens 10 Tage nach Ende der Ferien, am 29. April 2020, Rechtsvorschlag erhoben werden. Eine allfällige Nichtigkeit kann auch nach Ablauf der Fristen festgestellt werden.

### **1.3 Laufende Pfändungen**

Laufende Einkommenspfändungen werden nicht unterbrochen.

Besondere Probleme stellen sich, wenn das Einkommen zurückgeht, etwa weil Kurzarbeit angeordnet worden ist oder weil statt dem Erwerbseinkommen Taggelder bezogen werden. Die Pfändungsverfügung muss revidiert werden und die Pfändungsquote gesenkt werden. Dabei wird nicht nur auf den Einkommensrückgang geschaut. Es spielen alle Faktoren des betreibungsrechtlichen Existenzminimums eine Rolle. Sie müssen neu berechnet werden, sofern sie sich seit der Pfändungsverfügung verändert haben.

### **1.4 Wenn eine Frist während des Rechtsstillstands auslaufen würde**

Die Fristen, welche während des Rechtsstillstands auslaufen würden, verlängern sich bis zum Ende der Oster-Betreibungsferien, also bis zum 19. April 2020 – und drei Werktage darüber hinaus; so will es Art. 63 SchKG.

*Wurde ein Zahlungsbefehl am 16. März 2020 zugestellt, so würde die Frist für den Rechtsvorschlag am 26. März 2020 auslaufen. Wegen des Rechtsstillstands und der anschliessenden Betreibungsferien verlängert sich die Frist bis zum 22. April 2020. Die Betreibungsferien enden am 19. April 2020. Der 22. April 2020 ist der dritte Werktag nach den Ferien. Spätestens an diesem Tag muss der Rechtsvorschlag der Post (oder direkt dem Betreibungsamt) übergeben werden.*

## **2 Weitgehender Stillstand der Justiz**

### **2.1 Stillstand der Fristen**

Zum Teil sind auch die Fristen und gerichtlichen Termine ausgesetzt worden. Der Bundesrat hat in der [Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus \(COVID-19\)](#) angeordnet, dass alle Fristen bei zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren stillstehen, sowohl die gesetzlichen als auch die gerichtlich angeordneten Fristen. Der Rechtsstillstand gilt für alle Fristen, die nach Bundesrecht oder kantonalem Recht über Ostern wegen Gerichtsferien stillstehen würden.

Für die Schuldenberatung heisst dies: Entweder gilt der Rechtsstillstand nach dem Muster «Gerichtsferien» oder der betreibungsrechtliche Rechtsstillstand. Dabei muss beachtet werden, dass die Fristverlängerung im Betreibungsrecht anders berechnet wird als bei den Gerichtsferien. Beim Modell «Gerichtsferien» wird die Dauer des Rechtsstillstands auf die Frist addiert. Beim betreibungsrechtlichen Rechtsstillstand verlängert sich die Frist, welche während des Rechtsstillstands auslaufen würde, um drei Werktage bis zum 22. April 2020.

*Beispiel: Am 11. März 2020 ist die Klage einer Leasinggesellschaft gutgeheissen worden. An diesem Tag beginnt die 30-tägige Berufungsfrist. Der Rechtsstillstand und die anschliessenden Gerichtsferien vom 19. März bis zum 19. April 2020 dauern 32 Tage. Die Berufungsfrist verlängert sich um 32 Tage und dauert total 62 Tage. Sie endet am 12. Mai 2020.*

## **2.2 Gerichtstermine teilweise abgesagt**

Die Verordnung des Bundesrats sagt keine Termine ab. Das Bundesgericht hat für seine Verfahren beschlossen, dass die Fristen ausgesetzt und die Termine aufgehoben werden, soweit es nicht um dringende Angelegenheiten geht: Haftsachen, Kindes- und Erwachsenenschutz und vorsorgliche Massnahmen. Das Berner Obergericht setzt ebenfalls alle Gerichtstermine in Zivil- und Strafsachen aus. Durchgeführt werden einzig «unaufschiebbare Verhandlungen». Das sind Verhandlungen in Haftsachen und Verhandlungen, bei denen die Verjährung droht. Das Berner Verwaltungsgericht hat sämtliche Verhandlungen abgesagt, an denen Parteien teilnehmen müssten, sofern sie nicht «zwingend notwendig» sind.

## **3 Keine Exmissionen im Kanton Bern**

Im Kanton Bern haben die RegierungsstatthalterInnen beschlossen, keine Ausweisungen aus Wohnungen mehr zu vollstrecken.

## **4 Fristerstreckungen im Kanton Bern**

Die Steuerverwaltung setzt im Zusammenhang mit der Corona-Krise diverse Massnahmen um:

- Die Steuererklärungen müssen erst bis zum 15. September eingereicht werden.
- Für sämtliche Forderungen des Kantons gilt ein Mahn- und Betreibungstopp bis 30. Juni 2020.
- Die Ratenrechnungen für das Steuerjahr 2020 beruhen auf den Einkünften, die in der Vergangenheit erzielt wurden. Es genügt, nur jenen Teil zu zahlen, der voraussichtlich geschuldet ist.
- Bei den Kantons- und Gemeindesteuern für das Steuerjahr 2020 ist wie bei der direkten Bundessteuer kein Verzugszins geschuldet.

## 5 Die neuen Rechte der Betroffenen

Der Bundesrat hat neben wirtschaftspolitischen sozialpolitische Massnahmen verordnet<sup>2</sup>. Er will dafür sorgen, dass Lohnabhängige und Selbständige wegen der Krisenmassnahmen nicht in finanzielle Engpässe kommen. Er hat bei den Sozialversicherungsleistungen den Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet, die Leistungen bei Kurzarbeit massiv ausgebaut und die Verfahren vereinfacht.

### 5.1 Entschädigung für den Erwerbsausfall für Selbständige

Selbständige haben einen Anspruch auf Entschädigung bei Erwerbsausfall, wenn wegen der Massnahmen des Bundes der Betrieb oder der Laden geschlossen oder die Tätigkeit eingestellt werden musste. Dazu gehören Musiker, Kleinkünstler oder Autoren, Barbesitzer, InhaberInnen von Restaurants, Coiffuregeschäften, Yogastudios, kleinen Kleiderläden oder Gewerbeläden. Diese Personengruppe hat Anspruch auf eine Entschädigung in Form eines Taggeldes.

Ihr Taggeldanspruch dauert solange wie die behördlich angeordnete Massnahme. Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 196 Franken pro Tag.

Die Entschädigung ist subsidiär. Wenn die anspruchsberechtigte Person bereits aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung Leistungen bezieht oder ihren Lohn weiterhin erhält, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung

Selbständigerwerbende, die Lohnabhängige beschäftigen, können für ihre Angestellten Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Für sich selbst müssen sie den Taggeldanspruch geltend machen.

### 5.2 Leistungen der Arbeitslosenversicherung wegen Kurzarbeit

Der Bundesrat hat in der [Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus \(COVID-19\)](#) die bestehende Regelung im Arbeitslosenversicherungsrecht massiv ausgebaut.

Den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung meldet der Arbeitgeber an. Er bezahlt weiterhin den Lohn, bzw. 80 % davon, aus und bekommt die Entschädigung überwiesen.

Es ist nicht mehr nötig, zuerst die Überstunden abzubauen. Es gibt keine Karenzzeit. Der Anspruch besteht vom ersten Tag an.

Er hat den Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet. Ansprüche haben auch:

- Mitarbeitende Ehegatten des Arbeitgebers (CHF 3320 für eine 100-Prozent-Stelle)
- Personen, die bisher keine Arbeitslosenversicherungsleistungen beziehen konnten, weil sie im Betrieb faktisch eine Arbeitgeberposition einnehmen (z.B. in einer GmbH), und ihre mitarbeitenden Ehegatten (CHF 3320 für eine 100-Prozent-Stelle)
- Lohnabhängige mit einer befristeten Anstellung

---

<sup>2</sup> Die Massnahmen, mit denen der Bundesrat die Betriebe vor Liquidätsengpässen schützen will, werden hier nicht behandelt.

- Angestellte von TemporärarbeiterInnen
- Lehrlinge

### **5.3 Taggelder für Lohnabhängige und Selbständige mit Kindern**

#### **5.3.1 Bei Wegfall der familienexternen Betreuung**

Wenn die Eltern zu Hause bleiben müssen, weil die familienexterne Betreuung von Kindern bis zu 12 Jahren ausfällt, oder wenn die Eltern in Quarantäne bleiben müssen, haben sie Anspruch auf Taggelder. Der Anspruch entsteht auch, wenn die familienexterne Betreuung normalerweise von Personen gewährleistet würde, welche besonders gefährdet sind, z.B. Grosseltern über 65 Jahre oder Grosseltern mit Vorerkrankungen. Während der Schulferien besteht kein Anspruch auf Taggelder. Der Anspruch entfällt auch, wenn der Arbeitgeber den Lohn weiterbezahlt oder wenn Versicherungsleistungen fließen.

#### **5.3.2 Eltern mit «besonders gefährdeten» Kindern**

Nicht explizit geregelt ist die Rechtslage, wenn die Eltern für besonders gefährdete Kinder zu sorgen haben. Diese können oft auch dann nicht familienextern betreut werden, wenn die entsprechenden Einrichtungen ihre Dienstleistungen weiter anbieten würden. Unseres Erachtens muss für diese Eltern dasselbe gelten wie bei Wegfall der familienexternen Betreuung.

#### **5.3.3 Welche Ansprüche haben Lohnabhängige und Selbständige mit Kindern?**

Lohnabhängige haben zunächst den Anspruch auf Lohnfortzahlung. Fällt der Lohn weg, haben sie unter Umständen Anspruch auf Versicherungsleistungen wie zum Beispiel Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei Kurzarbeit. Fällt auch dieser Anspruch weg, können Taggelder beantragt werden.

Pro Erwerbstag kann nur ein Taggeld bezogen werden, auch wenn beide Eltern anspruchsberechtigt sind.

Der Anspruch beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Auf fünf Taggelder (für die Werktage) kommen zwei weitere (für das Wochenende).

Der Anspruch muss von der anspruchsberechtigten Person bei der AHV-Ausgleichskasse angemeldet werden, welche die AHV-Beiträge eingezogen hat. Die Taggelder werden der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt (im Gegensatz zu den Leistungen bei Kurzarbeit, welche den ArbeitgeberInnen ausbezahlt werden).

Selbständigerwerbende haben Anspruch auf höchstens 30 Taggelder.

### **5.4 Taggelder bei Quarantäne**

Selbständige und Lohnabhängige, welche wegen einer Quarantäne Erwerbsausfall erleiden, haben Anspruch auf 10 Taggelder.

## 5.5 Schutz für die «besonders gefährdeten» Lohnabhängigen

«Besonders gefährdete» Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das heisst solche mit Vorerkrankungen und solche über 65 Jahre, stellen auf Home-Office um. Die Arbeitgeber sind für die organisatorische und technische Einrichtung des Home-Office verantwortlich. Wo kein Home-Office durchgeführt werden kann, dürfen diese Angestellten nur dann im Betriebe beschäftigt werden, wenn die Empfehlungen des Bundes punkto Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden. Wo dies nicht möglich ist, werden sie bei Lohnfortzahlung beurlaubt. Sie können ihre Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend machen. Die Arbeitgeber können ein Arztzeugnis verlangen (Art. 10c der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)).

In einer ersten Fassung der Verordnung war noch ausgeschlossen worden, dass besonders gefährdete ArbeitnehmerInnen weiter am Arbeitsplatz beschäftigt werden können. Der Bundesrat hat hier den Schutz abgebaut.